



LANDKREIS
REGEN
ARBERLAND

Verfahrenslotse

2. Bericht nach § 10b Abs. 2 SGB VIII
für den Zeitraum 01.01.2026 bis 30.06.2026

§ SGB 8

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Ausgangslage
2. Umsetzungsstand des Verfahrenslotsen gem. § 10 b SGB VIII im Landkreis Regen
3. Individuelle Beratung und Lotsenfunktion § 10 b Abs. 1 SGB VIII
 - Statistik
 - Art und Inhalt
 - Erkenntnisse
4. Strukturelle Zusammenarbeit und Netzwerkarbeit
5. Fazit und Handlungsempfehlungen

1. Einleitung und Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) im Jahr 2021 hat der Bundesgesetzgeber eine umfassende SGBVIII-Reform beschlossen. Das übergeordnete Ziel des Gesetzgebers ist die Schaffung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, die ab dem Jahr 2028 alle Leistungen für junge Menschen mit und ohne Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zusammenführen soll. Dadurch werden zentrale Forderungen der UN-Kinderrechts- und UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt.

Derzeit erhalten Kinder und Jugendliche mit sog. seelischer Behinderung Angebote und Unterstützungsleistungen durch die Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Während Kinder und Jugendliche mit allen anderen Behinderungen (geistig und/oder körperlich oder Mehrfachbehinderung) unter die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX fallen. Diese unterschiedliche Rechtskreiszugehörigkeit bedeutet nicht nur unterschiedliche Zuständigkeiten in unterschiedlichen Behörden, sondern auch unterschiedliche Verfahren und letztlich auch unterschiedliche Leistungen.

Die geplante inklusive Neuausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt in **drei Stufen**:

Die **erste Stufe** trat bereits mit Verkündung des KJSG am 10.06.2021 in Kraft und beinhaltet Kinder, Jugendliche und deren Familien besser zu schützen, zu stärken und zu unterstützen. Der Fokus dieser Reformstufe lag auf Prävention vor Ort, inklusive Hilfen für junge Menschen mit und ohne Behinderung sowie einer stärkeren Beteiligung der Betroffenen selbst.

Mit Inkrafttreten der **zweiten Stufe** am 01.01.2024 wurden die Verfahrensloten als gesetzliche Pflichtaufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in § 10b SGB VIII verankert. Aufgabe der Verfahrensloten ist, Familien und junge Menschen mit (drohender) Behinderung durch den „Sozialleistungsdschungel“ zu lotsen und zu unterstützen.

Bis zum Inkrafttreten der sogenannten Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen in der **dritten Stufe** ab 01.01.2028, unterstützt der Verfahrenslotse den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bei der Zusammenführung aller Leistungen der Eingliederungshilfe in Zuständigkeit des Jugendamts und berichtet halbjährlich über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.

2. Umsetzungsstand des Verfahrenslotsen gem. § 10 b SGB VIII im Landkreis Regen

Im Landkreis Regen wurde eine Personalstelle zur Umsetzung der Aufgaben nach § 10 b SGB VIII ab 01.01.2024 geschaffen. Bis 28.02.2026 war die Stelle mit zwei Teilzeitkräften besetzt. Aktuell wird die Stelle von Daniela Lorenz, Verwaltungsfachwirtin, mit 19,5 Wochenstunden ausgeübt. Es werden sowohl die Aufgaben nach § 10 b Abs. 1 SGB VIII – Einzelfallarbeit - also auch die Aufgaben nach § 10 b Abs. 2 SGB VIII - Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeitsbereich, wahrgenommen.

Aufgabenbereich	Name	Telefon	E-Mail
§ 10 b Abs. 1 + Abs. 2 SGB VIII	Daniela Lorenz	09921 601 256	verfahrenslotse@lra.landkreis-regen.de

Strukturell ist die Stelle des Verfahrenslotsen im Kreisjugendamt Regen, Poschetsrieder Straße 16, 94209 Regen angesiedelt. Eine unabhängige und neutrale Beratung der Leistungsberechtigten wird durch die organisatorische Trennung insbesondere vom Allgemeinen Sozialdienst (ASD) und anderen dem Kreisjugendamt zugehörigen Stellen erreicht.

Das Kreisjugendamt ist barrierefrei erreichbar. Beratungen finden mit den Hilfesuchenden nach Terminvereinbarung persönlich in den Räumen des Landratsamtes, bei den Hilfesuchenden zu Hause oder auch in den Räumen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden oder bei Netzwerkpartnern statt. Beratungen können auch telefonisch oder durch digitale Kommunikation stattfinden. Die Kontaktdaten und Erreichbarkeiten sind unter www.landkreis-regen.de/verfahrenslotse einsehbar.

Die Inanspruchnahme des Beratungsangebotes des Verfahrenslotens ist unabhängig, kostenfrei und vertraulich. Die Betroffenen melden sich in Eigeninitiative (Erstkontakt meist per Telefon oder E-Mail) bzw. aufgrund Weiterleitung durch den Allgemeinen Sozialdienst (ASD), der Wirtschaftlichen Jugendhilfe oder durch den Pflegekinderdienst des Landkreises Regen. Ebenso werden die Anspruchsberechtigten von anderen externen Beratungsstellen, wie ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) und Fachkräften sowie Netzwerkpartnern wie Frühförderung, Kindertageseinrichtungen oder medizinische Einrichtungen, auf das Angebot aufmerksam gemacht.

3. Individuelle Beratung und Lotsenfunktion

Das Beratungsangebot des Verfahrenslotsen stieß im aktuellen Berichtszeitraum vom 01.01.2026 bis 30.06.2026 auf eine kontinuierlich hohe Resonanz. Die Inanspruchnahme belegt, dass sich die Stelle als feste, niedrigschwellige und verlässliche Anlaufstelle für Familien und Fachkräfte etabliert hat.

Im Berichtszeitraum verzeichnete die Stelle des Verfahrenslotsen insgesamt 20 Anfragen. Davon konnten 15 Fälle mit ein bis zwei Kontakten abgeschlossen werden. In 5 neuhinzugekommenen Fällen wurde eine intensive, fortlaufende Beratung und Begleitung der Familien im Antrags- und Verfahrensprozess eingeleitet. Außerdem werden aus den vorhergehenden Berichtszeiträumen noch 5 Fälle begleitet. In der Regel sind die länger andauernden Fälle mit umfangreichen Recherchen und zeitintensiven Beratungen verbunden.

Zugangswege

In der Mehrheit der Fälle wird der Verfahrenslotse direkt von den Eltern oder Personensorgeberechtigten kontaktiert. Die Eltern wurden auf das Hilfsangebot durch den Allgemeinen Sozialdienst, die Kindergärten und Schulen sowie durch andere Netzwerkpartner verwiesen.

Der Verfahrenslotse berät neben den Einzelfällen auch Schulen, Kindertagesstätten sowie Fachkräfte der Schulsozialarbeit und der Frühförderung. Hier fungiert er als fachlicher Ansprechpartner bei Fragen zu Zuständigkeiten im Bereich der Eingliederungshilfe, vermittelt an den Schnittstellen zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe und trägt dazu bei, institutionelle Barrieren für betroffene Kinder und Jugendliche frühzeitig abzubauen.

Altersstruktur und Anliegen

Die meisten Anfragen betreffen Anliegen von Kindern bis 6 Jahren. Diese erhöhte Zahl der Beratungen im Altersbereich der bis 6-jährigen Kinder ist erfahrungsgemäß dem geschuldet, dass in der Regel in diesem Altersbereich behinderungsbedingte Bedarfe durch die regelmäßigen Vorsorgeuntersuchungen und im Rahmen von Fremdbetreuung zum ersten Mal überhaupt für die betroffenen Familien thematisiert werden. Die Verunsicherung durch eine mögliche Diagnose, sowie die mit der Situation einhergehenden Überlastung der Eltern, führt zu erhöhten Beratungsbedarfen und -anfrage. Deutlich abgenommen haben im Berichtszeitraum allerdings Fälle, in denen sich Eltern an den Verfahrenslotsen wegen Kündigung des Betreuungsplatzes aufgrund erhöhtem Förderbedarfes wandten. Hauptanliegen im Bereich der 6 bis 10 Jahre war das Thema Schulbegleitung. Bei Kindern in der Mittelschulstufe gab es hingegen unterschiedliche Anliegen, z.B. Unterstützung beim Antrag Hausunterricht und der Nutzung eines Schul-Avatars. Bei der Altersgruppe der 15 bis 18-jährigen war der Übergang ins Berufsleben Thema.

Allgemeine Erfahrungen aus der Einzelfallarbeit

- Hohe Belastung der betreuenden Eltern
- Eltern sind im „Behördendschungel“ aufgeschmissen
- Eltern sehen sich sehr oft als „Bittsteller“, obwohl sie einen Rechtsanspruch auf Leistungen zur Teilhabe haben
- Eltern haben Angst vor einer Diagnostik, „Meinem Kind wird ein Stempel aufdrückt!“
- Eltern verstehen den Unterschied zwischen Eingliederungshilfe und Jugendhilfe nicht
- Eltern wünschen für ihre Kinder eine Betreuung an Regelschulen oder werden von der Förderschule abgelehnt und müssen dann an den Regelschulen mit Schulbegleitung beschult werden.
- Eltern erhalten oft nicht die nötige Beratung durch den Eingliederungshilfeträger oder durch die Krankenkasse. Die Verfahren bzw. Leistungen der einzelnen Krankenkassen unterscheiden sich deutlich.
- Bei Beratungen kommt das Thema Pflegegrad und damit verbundene Leistungen und Ansprüche überhaupt zum ersten Mal zur Sprache. Insbesondere mögliche Entlastungsleistungen sind bei vielen Eltern nicht bekannt, aber dringend erforderlich.
- Viele Familien haben große Unsicherheit vor oder während des Übergangs von der Kita in die Schule. Eltern wissen häufig nicht, welche weiteren Schritte sie einleiten müssen, damit ihre Kinder weiterhin Unterstützung über die Eingliederungshilfe bekommen können. Dabei spielen verschiedene Anspruchsvoraussetzungen, verschiedene Hilfeleistungen und unterschiedliche Bearbeitungsverfahren der Reha-Träger eine Rolle.
- Ein weiterer Systemwechsel steht mit Ende der Schulzeit an. Es tauche dann Fragen auf wie: Welche Hilfen gibt es? Wer leistet die Hilfen? Wie beantrage ich die Hilfen, was brauchen wir dafür?
- Für die Verselbstständigung der jungen Menschen sind mehr passende Wohnformen & inklusive Wohnangebote erforderlich.
- Die Beantragung des persönlichen Budgets wird bis dato kaum genutzt bzw. ist bei den Leistungsberechtigten meist gar nicht bekannt. Dies würde einen Beitrag zu mehr Selbstbestimmung leisten.
- Eine stetige Verschlechterung ist bei den Wartezeiten für Diagnostik von Kindern und Jugendlichen zu verzeichnen (z.B. Sozialpädiatrisches Zentrum - Wartelisten voll, 9 Monate bis zum Ersttermin).

4. Strukturelle Zusammenarbeit und Netzwerkarbeit

Im Fokus bei der strukturellen Zusammenarbeit stehen die Kooperationen mit anderen Rehabilitationsträgern, die Identifikation von Schnittstellenproblemen sowie Empfehlungen zur Weiterentwicklung inklusiver Strukturen.

Schnittstelle Eingliederungshilfe

Als Hauptkooperationspartner für die Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe gilt nach wie vor der Bezirk Niederbayern. Die Zusammenarbeit bei Einzelfällen mit den zuständigen Sachbearbeitern ist zwischenzeitlich sehr positiv. Auch allgemeine Fragen zu speziellen Leistungen (z.B. Freizeitassistenz, persönliches Budget, Kfz-Beihilfe, etc.) können in der Regel auf „kurzem Dienstweg“ geklärt werden.

Im Sinne der Antragsteller wäre eine schnelle Zuständigkeitsklärung sehr wünschenswert. Insbesondere, wenn vorab bereits telefonisch angefragt wird, ob die Zuständigkeit des Bezirkes gegeben ist oder nicht. Die Anträge allerdings dann nach vorheriger Zusage der Zuständigkeit an einen anderen, unzuständigen Rehaträger weiterzuleiten, ist ein eher befremdliches Verhalten. Schlimmer allerdings ist dieses Agieren für die Antragsteller oder vielmehr für die betroffenen Kinder, da sich durch dieses Zuständigkeitshin und -her die Gewährung der zustehenden Leistungen vollkommen unnötig in die Länge zieht und die erforderlichen Hilfen damit verzögert werden.

Die Zusammenarbeit auf struktureller Ebenen zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und dem Bezirk Niederbayern ist von Seiten des Bezirkes sehr zurückhaltend. In Anbetracht der Tatsache, dass das für die konkrete Ausgestaltung der Zusammenführung der Leistungen erwartete Bundesgesetz immer noch nicht verabschiedet ist, und die Bezirke in Bayern ihr geringes Interesse an einer Veränderung von Zuständigkeiten, auch deutlich machen, ist diese Zurückhaltung sogar nachvollziehbar. Zwischenzeitlich nimmt der Bezirk Niederbayern aber regelmäßig an den in Präsenz stattfindenden Vernetzungstreffen der niederbayerischen Verfahrenslotsen teil, was in jedem Fall sehr positiv und gewinnbringend ist.

Der Bezirk Niederbayern hat den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bislang kein aktuelles Daten- und Zahlenmaterial über die verschiedenen Hilfearten zur Verfügung gestellt. Eine Einschätzung über den zusätzlichen Personalbedarf sowie die entstehenden Kosten bei der geplanten Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen ist daher aktuell nicht möglich. Laut Aussage des Bezirkes Niederbayern kann aber angeblich in Kürze mit den entsprechenden Informationen gerechnet werden.

Schnittstelle Kranken- und Pflegekasse

Die Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und der Pflegeversicherung gestaltet sich teilweise mühselig. Grund dafür ist die schwierige telefonische Erreichbarkeit der zuständigen Sachbearbeiter beziehungsweise die uneinheitliche Arbeitsweise der einzelnen Krankenkassen.

Bei der Schnittstellenarbeit zu den Krankenkassen liegt der Fokus des Verfahrenslotsen darauf, die beantragte Eingliederungshilfe durch Leistungen der Krankenkassen sinnvoll zu ergänzen.

Bei der AOK und der BKK Faber Castell & Partner konnte zwischenzeitlich ein hervorragender Kontakt zu den jeweiligen Pflegeberaterinnen hergestellt werden, die bei den Einzelfällen sehr gut unterstützen und auch die Kontakte zu den Sachbearbeitern herstellen können.

Schnittstelle zum Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD):

Die Abgrenzung und Zusammenarbeit mit dem zuständigen ASD verlief sehr kooperativ. Während der ASD die allgemeine erzieherische Hilfeplanung steuert, konzentrierte sich der Verfahrenslotse auf die Aufklärung, Vorbereitung und Begleitung in Bezug auf den Eingliederungshilfebedarf.

Schnittstelle zu Institutionen (Schule / Kita):

Als entscheidende Schnittstellen von Jugend- und Eingliederungshilfe im Lebensumfeld junger Menschen wurden Kindertageseinrichtungen und Schule ausgemacht. Die Alltagserfahrungen in diesen Bereichen zeigen deutlich auf, dass die hier sozialräumliche Möglichkeiten noch stärker in den Blick genommen werden sollten. Insbesondere von Bildungsseite müsste dringend über generelle Strukturveränderungen im System nachgedacht werden, um die Jugendhilfe aus der Rolle des Ausfallbürgen zu holen. Der Kontakt mit dem örtlichen Schulamt ist sehr positiv und es werden die Defizite im Bildungssystem auch gesehen und thematisiert. Schlussendlich müsste sich aber das Bildungssystem grundlegend anders aufstellen. Es gibt bereits deutschlandweit Überlegungen, wie und mit welchen Maßnahmen das Schulsystem auf die vielfältigen Bedarfe der Kinder angepasst werden kann.

Sehr gewinnbringend erweisen sich die Teilnahmen an verschiedenen Arbeitskreisen (AK Pflege, AK Frühe Hilfen, Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG)), Treffen mit verschiedenen Beratungsstellen (Frühförderstelle, Netzwerk Autismus, Epilepsieberatung, etc.).

Der regelmäßige Kontakt mit den (nieder-)bayerischen Verfahrenslotsen führt zu einer umfassenden Wissenserweiterung und einem Erfahrungsaustausch. Durch den regelmäßigen persönlichen Kontakt zu den einzelnen Netzwerkpartnern, entsteht eine tragfähige Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, bei der auch kritische Anmerkungen thematisiert werden können.

5. Stand des aktuellen Gesetzgebungsprozesses

Für die Zusammenführung der Leistungen unter das Dach des SGB VIII ist bis 01.01.2027 ein Bundesgesetz erforderlich, dass die Umsetzung im Detail regeln soll. Der erste Regierungsentwurf des Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetzes (IKJHG) aus 2024, wurde aufgrund des frühen Endes der Regierungskoalition und der vorgezogenen Bundestagswahl im Februar 2025 nicht mehr beschlossen. Im März 2026 wurde ein Referentenentwurf des „Ersten Kinder und Jugendhilfestrukturereformgesetzes“ (1. KJHSRG) veröffentlicht. Das wesentliche Ziel des Gesetzentwurfs ist eine umfassende Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), um deren Funktionsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit zu sichern. Im Mittelpunkt steht die Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für alle jungen Menschen mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Gesetzentwurf sieht über die Inklusive Lösung hinaus weitere Änderungen vor:

- **die Einführung eines infrastrukturellen Angebots der Bildungsassistenz** zur Erfüllung des individuellen Rechtsanspruchs auf Anleitung und Begleitung in Bildungseinrichtungen im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe oder
- **ein Vorranggebot im Hinblick auf Infrastruktur- und Regelangebote** sowie Hilfen und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit bei Jugendlichen und jungen Volljährigen gegenüber erzieherischen Hilfen. Dadurch sollen Komplexität und Schnittstellen reduziert, Bürokratie abgebaut und die Teilhabe sowie Chancengleichheit für alle jungen Menschen verbessert werden. Weitere Maßnahmen sind u.a.,
- **besserer Schutz für Pflegekinder,**
- **Bürokratieabbau bei unbegleiteten ausländischen Minderjährigen,**
- **Vereinfachung der Kostenheranziehung**
- **Streichung der Ausnahmeregelung zum „begleiteten Trinken“ im Jugendschutzgesetz.**

Die Federführung für diesen Entwurf lag beim Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Parallel zur Erarbeitung des Entwurfes des KJHSRG tagte allerdings auch eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände hinter verschlossenen Türen. Unter dem Deckmantel der Effizienzsteigerung wurden unter Ausschluss der Öffentlichkeit drastische Leistungseinschränkungen verhandelt und es entstand ein Arbeitspapier unter dem Namen „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“. Dieses Arbeitspapier wurde dem Paritätischen Gesamtverband „zugespielt“, der dieses Dokument der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat. Eine Mitarbeiterin des BMFSFJ kommentierte die Arbeit dieser Arbeitsgruppe als „äußerst unglücklich“ für den Gesetzentwurf des 1. KJHSRG.

Ein zweiter inoffizieller Referentenentwurf des 1. KJHSRG verbreitete sich im Mai 2026 und mit Stand 24.06.2026 gibt es nun einen weiteren dritten inoffiziellen Referentenentwurf. Dieser unterscheidet sich inhaltlich in verschiedenen Punkten von den vorangegangenen Entwürfen:

- Der zeitliche Ablauf der Umsetzung der großen Lösung wird um 5 Jahre auf 01.01.2033 verschoben. Erforderlich für die Zusammenführung der Leistungen in 2033 bleibt weiterhin der Erlass eines Bundesgesetzes, das die konkreten Details für die Umsetzung beinhaltet
- Die Verfahrenslotsen werden nicht entfristet, sondern die Befristung wird ebenfalls um 5 Jahre auf 31.12.2032 verschoben werden.
- Die geplante Erweiterung der Aufgaben des Verfahrenslotsen um den Bereich Pflege fehlt, ebenso die strikte Aufgabenabgrenzung der Verfahrenslotsen von den übrigen Aufgaben in den Jugendämtern.
- Die enge Zusammenarbeit von Verfahrenslotse und Jugendhilfeplanung wird wieder gestrichen.
- Eine sofortige Zusammenführung der Schul- und Kitaassistenzeleistungen in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe
- Eine sofortige Zusammenführung der Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohten Pflegekindern in das SGB VIII
- Eine Länderöffnungsklausel fehlt, dafür gibt es eine Experimentierklausel für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die die Leistungen von Eingliederungshilfe und Jugendhilfe bereits zusammengeführt haben.

Der Entwurf sollte Ende Juli 2026 im Bundeskabinett behandelt werden. Außerdem ist für Herbst 2026 bereits das 2. KJHSG geplant.

6. Fazit und Handlungsempfehlungen

Die Zahl der Entwürfe des 1. KJHSRG – drei Entwürfe in drei Monaten –, das Spardokument „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“ und die damit beeinflusste inhaltliche Entwicklung des Gesetzesentwurfes widerspiegelt die deutlich angespannte Haushaltsituation auf allen Ebenen.

Bedauerlicherweise ist nach Start des Reformprozesses im Jahr 2021 mit dem derzeit aktuellen Referentenentwurf weiterhin unklar und auch ungewiss, wie bzw. ob eine Zusammenführung der Leistungen unter das Dach der Kinder- und Jugendhilfe zur großen Lösung letztendlich stattfinden wird.

Seit Einführung des Verfahrenslotsen zum 01.01.2024, wird im halbjährlichen Bericht auf das fehlende Bundesgesetz für die Details zur Ausführung der großen Lösung verwiesen. Sofern der derzeit aktuelle Entwurf des 1. KJHSRG annähernd in dieser Form beschlossen wird, erfolgt eine scheibchenweise Zusammenführung der Leistungen (Pflegkinder mit (drohender) Behinderung, Kita- und Schulassistenz) unter das Dach des SGB VIII. Durch einen möglichen Aufschub der Großen Lösung ins Jahr 2033 unter der Bedingung eines erforderlichen Bundesgesetzes, würde der Reformprozess faktisch fast wieder auf Stand von 2021 versetzt werden. Insbesondere gilt es zu bedenken, dass bis 2033 mindestens eine weitere Bundestagswahl mit möglicherweise anderer Koalitionszusammensetzung zu erwarten ist. Sofern das erwartete Bundesgesetz bis dahin nicht verabschiedet ist, bleibt abzuwarten, welche Prioritäten von der dann zuständigen Regierung gesetzt werden.

Fazit: Nach monatelangem Warten auf das 1. KJHSRG kommt nun Bewegung in den Reformprozess, allerdings besteht Sorge, dass die aktuellen finanz- und sozialpolitischen Diskussionen dazu führen, dass die Umsetzung der Großen Lösung stagniert bzw. mindestens mittelfristig aufgeschoben wird. Aus diesem Grund gilt es das Gesetzgebungsverfahren des 1.KJHSRG abzuwarten und dann entsprechende Entscheidungen zu treffen.

Regen, 21.07.2026



Daniela Lorenz
Ver.Fachwirtin